

Waldgenossenschaft

oberes Entlebuch

WgoE

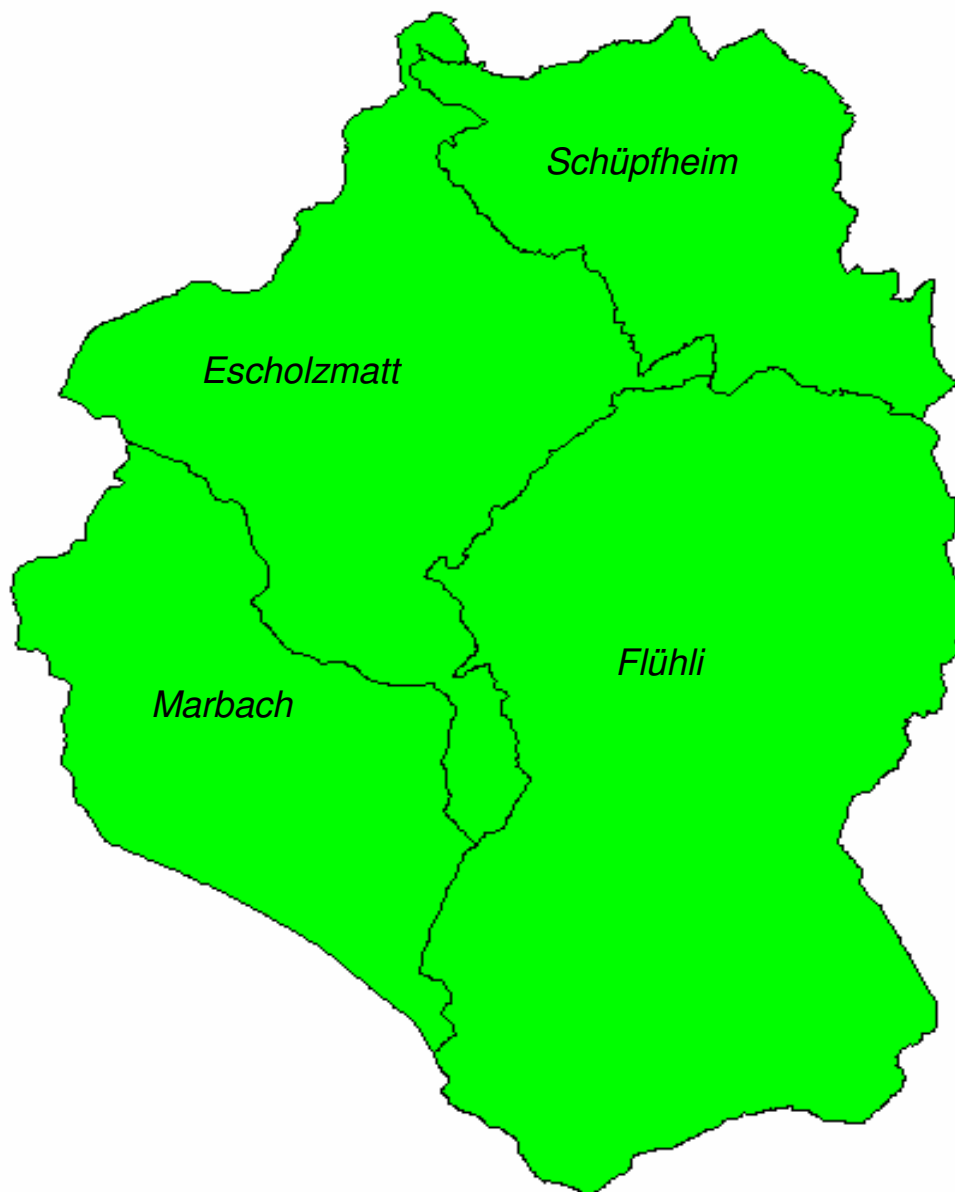
Hauptstrasse 48

6170 Schüpheim

www.wgoe.ch

Statuten

Waldgenossenschaft oberes Entlebuch (WgoE)



Gründung der Genossenschaft. 24. April 2008

Genehmigung der Statuten: Schüpheim, 24. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Firma und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck / Ziel.....	3
a. Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit.....	3
b. Holzabsatz.....	3
c. Naturkatastrophen.....	3
d. Betriebswirtschaft.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Mitglieder.....	3
Art. 4 Verzeichnis.....	4
Art. 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Ausschluss.....	4
III. Organisation.....	4
Art. 7 Organe.....	4
A. Die Generalversammlung.....	4
Art. 8 Zuständigkeit.....	4
Art. 9 Einberufung.....	4
Art. 10 Stimmrecht.....	5
Art. 11 Beschlussfassung.....	5
Art. 12 Protokoll.....	5
B. Der Vorstand.....	5
Art. 13 Zuständigkeit.....	5
Art. 14 Zusammensetzung.....	6
Art. 15 Beschlussfassung.....	6
Art. 16 Protokoll.....	6
Art. 17 Präsident.....	6
Art. 18 Aktuar.....	6
Art. 19 Rechnungswesen.....	6
C. Die Revisionsstelle.....	6
Art. 20 Zuständigkeit.....	6
IV. Finanzierung und Haftung.....	7
Art. 21 Mittel.....	7
Art. 22 Haftung.....	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Art. 23 Reglemente.....	7
Art. 24 Rechtspflege.....	8
Art. 25 Bekanntmachung.....	8
Art. 26 Inkrafttreten.....	8

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird immer die männliche Form gewählt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma und Sitz

¹ Unter der Firma Waldgenossenschaft oberes Entlebuch (WgoE) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des OR. Der Sitz der Genossenschaft ist in Schüpfheim.

Art. 2 Zweck / Ziel

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder als Waldeigentümer in gemeinsamer Selbsthilfe.

² Sie dient der gemeinsamen und professionellen Bewirtschaftung der Waldungen ihrer Mitglieder, der gemeinsamen Vermittlung und des Einkaufs der Produkte.

³ Im Gebiet Marbach, Escholzmatt, Schüpfheim und Flühli bietet sie Dienstleistungen an für die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit bei der Waldbewirtschaftung, für den gemeinsamen Holzabsatz, für den gemeinsamen Pflanzeneinkauf (Engros), die Bewältigung von Naturkatastrophen. Sie bietet auch weitere Dienstleistungen im Bereich Natur und Umwelt im Auftragsverhältnis an.

a. Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

Gemeinsame Bewirtschaftung in den Gemeinden Marbach, Escholzmatt, Schüpfheim und Flühli mit professionellen Strukturen. Die Zusammenarbeit ist regionalpolitisch abgestützt, langfristig und nachhaltig ausgerichtet.

b. Holzabsatz

Professionelle Koordination und Bündelung des Holzabsatzes im Projektgebiet, um diesen für die Waldeigentümer sicher und effizient zu gestalten und einen Mehrertrag zu generieren. Der Zugang zum nationalen und internationalen Holzmarkt durch die Organisation kommt zum Tragen.

c. Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Sturm oder Käferepidemien, Wasser, Erdbeben und Feuer etc. werden gemeinsam bewältigt.

d. Betriebswirtschaft

Die WgoE ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Genossenschafter geführt wird.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglied der Genossenschaft können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen, juristische oder natürliche Personen werden, deren Waldgrundstücke oder waldhaltende Grundstücke in den oben genannten Gemeinden liegen.

² Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art. 4 Verzeichnis

1 Über die Mitglieder und deren Parzellen wird ein Verzeichnis geführt.

Art. 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Jedem Genossenschafter steht das Recht zu, auf Ende des Geschäftsjahres mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

2 Mit dem Tod eines Mitglieds anerkennt die WgoE eine Erbengemeinschaft für das laufende Geschäftsjahr als ordentliches Mitglied. Für das folgende Jahr hat die Erbengemeinschaft ihren Beitritt anzumelden.

3 Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 6 Ausschluss

1 Genossenschafter, die gegen die Ziele der Genossenschaft verstossen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist zu begründen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.

III. Organisation

Art. 7 Organe

1 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

2 Ihr stehen im Besonderen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Genehmigung von Reglementen, Jahresprogramm und Budget, sowie Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen, des Berichts der Kontrollstelle und die Entlastung der Organe
4. Beschlüsse über Fusionen und die Auflösung der Genossenschaft

Art. 9 Einberufung

1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

2 Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die anwesenden Mitglieder.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Waldparzellen oder der Waldfläche.

³ Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

Ein Genossenschafter kann nur einen anderen Genossenschafter vertreten. Familienangehörige können keine anderen Genossenschafter vertreten.

⁴ Eine Urabstimmung im Sinne von Art. 880 OR ist möglich.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der stimmenden Mitglieder (absolutes Mehr). Für die Berechnung werden die Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Beschlüsse über Statutenänderungen, die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Protokoll

¹ Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind.

² Dem Vorstand stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Genossenschaft nach aussen. Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigungen.

2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

3. Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis Fr 20'000.-

4. Der Vorstand regelt Speisung sowie die Verwendung eines Reservefonds.

5. Überwachung des laufenden Geschäftsganges, der Geschäftsführung (Geschäftsstelle), der Geschäftsbücher, der Statistiken, der Gewinn- und Verlustrechnung und die Ergreifung allfälliger Massnahmen

6. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einer Forstfachperson (eidg. dipl. Förster oder höhere Ausbildung, Anstellung oder Mandat) übertragen.

7. Wahl der Forstfachperson, des Geschäftsführers und der zus. Mandatsnehmer.

8. Erarbeitet die Reglemente (Betriebsreglement, Geschäftsführerreglement)

Art. 14 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Präsident

- 1 Der Präsident hat die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Art. 18 Aktuar

- 1 Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Art. 19 Rechnungswesen

- 1 Der Geschäftsführer führt das Rechnungswesen. Wird das Rechnungswesen nicht dem Geschäftsführer übertragen, bestimmt der Vorstand einen Kassier.
- 2 Der Geschäftsführer oder Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 3 Die Kreditorenrechnungen tragen das Visum oder die Visen, welche in der Unterschriftenberechtigung geregelt sind.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20 Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen (Opting-out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Erträgen von Dienstleistungen
- b. Beiträgen der öffentlichen Hand
- c. anderen Zuwendungen und Zinserträgen
- d. Aufnahme von Darlehen.

Art. 22 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Reglemente

¹ Die vom Vorstand erarbeiteten Reglemente sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

² Insbesondere ist dies ein Geschäftsführerreglement.

³ Das Betriebsreglement regelt folgende Punkte:

- Planungsprozess Waldpflege und Waldnutzung: Verfahren, Mitsprache, Mitentscheid, Vetorecht auf eigener Parzelle
- Gemeinsame Holzvermittlung und oder gemeinsamer Holzverkauf
- Risikoübernahme bei der Vermittlung von Waldprodukten (gemeinsame Holzvermittlung oder gemeinsamer Holzverkauf)
- Abrechnungsmodalitäten

- Finanzierung des Betriebsaufwandes
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Gewinnverwendung

Art. 24 Rechtspflege

1 Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

2 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten öffentlichen Rechtes.

Art. 25 Bekanntmachung

1 Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)

Art. 26 Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 24. April 2008

Ort und Datum: Schüpfheim 24. April 2008

Der Präsident: *R. Gerber*

Der Protokollführer: *Beat Krumm*

Die Stimmzähler: *H. Hofer* *Mani Hilt* *Franz Jermann W. Kl.*

Genehmigt vom Handelsregisteramt:

11. Juni 2008

Anhang

- 1 Betriebsreglement
- 2 Geschäftsführerreglement